

REGELN ZUR SICHERUNG
GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS
AM ZUSE-INSTITUT BERLIN (ZIB) *

Vorbemerkung

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen allen wissenschaftlichen Arbeitens, das Erkenntnisgewinn anstrebt und von der Öffentlichkeit respektiert werden soll. Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind in vielfältiger Weise möglich, von mangelnder Sorgfalt bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden oder bei der Dokumentation von Daten bis zu schwerem wissenschaftlichen Fehlverhalten durch bewusste Fälschung und Betrug. In jedem Fall sind solche Verstöße unvereinbar mit dem Wesen der Wissenschaft selbst als einem auf nachprüfbareren Erkenntnisgewinn gerichteten, methodisch-systematischen Forschungsprozess. Sie zerstören darüber hinaus das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Zuverlässigkeit wissenschaftlicher Ergebnisse sowie das Vertrauen der Wissenschaftler untereinander, das eine wichtige Voraussetzung wissenschaftlicher Arbeit in der arbeitsteiligen Zusammenarbeit darstellt, die Wissenschaft heute bestimmt.

Auch wenn Unredlichkeit in der Wissenschaft durch Regelwerke nicht vollständig verhindert werden kann, so können entsprechende Vorkehrungen doch gewährleisten, dass allen am Forschungsgeschehen Beteiligten die Normen guter wissenschaftlicher Praxis regelmäßig bewusst gemacht werden. Damit wird ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, wissenschaftliches Fehlverhalten zu begrenzen.

Die hier aufgeführten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis greifen die einschlägigen Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom Januar 1998 auf und passen sie den Forschungsbedingungen des Zuse-Instituts Berlin (ZIB) an. Sie sind für alle in der Forschungsarbeit Tätigen verbindlich.

* Diese Regeln basieren auf den Empfehlungen "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und entsprechen weitgehend den vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft im November 2000 beschlossenen Vorschriften. Sie sind vom Verwaltungsrat des Zuse-Institut Berlin am 02. Juli 2002 beschlossen worden.

Bezeichnungen wie Wissenschaftler, Autor, Ansprechpartner u. ä. sind in diesem Text als Funktionsbezeichnungen zu verstehen, die stets beide Geschlechter umfassen.

Weitere Hinweise zur Problematik sind u.a. der von einem Arbeitskreis des Wissenschaftlichen Rates der Max-Planck-Gesellschaft ausgearbeiteten Darstellung "Verantwortliches Handeln in der Wissenschaft – Analysen und Empfehlungen" zu entnehmen.

[<http://www.mpforum.de/pdf/einleitung.pdf>]

1. Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

Als allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit am ZIB sind insbesondere die folgenden Regelungen zu berücksichtigen:

- a) Regeln für die wissenschaftliche Alltagspraxis
 - genaue Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Gewinnung und Auswahl von Daten,
 - zuverlässige Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten; eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller wichtigen Ergebnisse,
 - Regel des systematischen Skeptizismus: Offenheit für Zweifel auch an den eigenen Ergebnissen bzw. an den Ergebnissen der eigenen Gruppe,
 - Bewusstmachen stillschweigender axiomatischer Annahmen; Kontrolle von aus eigenem Interesse oder selbst moralisch motiviertem Wunschdenken; systematische Aufmerksamkeit für mögliche Fehldeutungen in Folge der methodisch beschränkten Erfassbarkeit des Forschungsgegenstandes (Übergeneralisierung).
- b) Regeln der Kollegialität und Kooperation
 - keine Behinderung der wissenschaftlichen Arbeit von Konkurrenten, zum Beispiel durch Verzögern von Reviews oder durch Weitergeben von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat,
 - Förderung der wissenschaftlichen Qualifikation von Nachwuchsforschern,
 - Offenheit gegen Kritik und Zweifel von Kollegen und Mitarbeitern,
 - sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung von Kollegen; Verzicht bei Befangenheit.
- c) Regeln für die Veröffentlichung von Ergebnissen
 - strikte Redlichkeit in der Anerkennung und angemessenen Berücksichtigung der Beiträge und Ideen von Dritten, z.B. Vorgängern, Konkurrenten und Mitarbeitern (Prinzip der Anerkennung).
 - prinzipielle Veröffentlichung der mit öffentlichen Mitteln erzielten Ergebnisse (Prinzip der Öffentlichkeit der Grundlagenforschung),
 - Veröffentlichung auch falsifizierter Hypothesen in angemessener Weise und Einräumen von Irrtümern (Prinzip einer irrtums-offenen Wissenschaftskultur),

2. Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

Die Geschäftsleitung des ZIB trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden können.

Die Kooperation in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen muss so beschaffen sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse unabhängig von hierarchiebedingten Rücksichten wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können. Dies ist auch für die Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlern in der Gruppe zur Selbstständigkeit von besonderer Bedeutung. In größeren Gruppen empfiehlt sich dafür die Durchführung von regelmäßigen Kolloquien. Die wechselseitige Überprüfung von Arbeitsergebnissen ist sicherzustellen, auch indem eigene Ergebnisse zugänglich gemacht werden. Der primäre Test eines wissenschaftlichen Ergebnisses ist seine Überprüfbarkeit.

Leitungsfunktionen in Arbeitsgruppen können nur in Kenntnis aller dafür relevanten Umstände verantwortungsvoll wahrgenommen werden; die Leitung einer Arbeitsgruppe verlangt Sachkenntnis, Präsenz und Überblick. Wo dies wegen der Größe der Gruppe oder aus sonstigen Gründen nicht mehr hinreichend gegeben ist, müssen Leitungsaufgaben so delegiert werden, dass die jeweilige Führungsspanne überschaubar bleibt.

3. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seiner Anleitung zur Berücksichtigung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Auf die besondere Bedeutung enger Kooperation mit den Universitäten wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

In den Abteilungen des ZIB ist dafür Sorge zu tragen, dass für den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere für Diplomanden und Doktoranden sowie Promovierten und Habilitanden eine angemessene Betreuung sichergestellt ist und ein primärer, zeitlich ausreichend verfügbarer Ansprechpartner existiert. Für die Betreuung von Doktoranden ist eine angemessene Mitwirkung der Universität, an der die Promotion erfolgt, sicherzustellen.

4. Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Sofern sinnvoll und möglich, werden Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern in den Abteilungen, wo sie entstanden sind, für mindestens zehn Jahre aufbewahrt. Für berechnete Interessenten muss der Zugang zu den Daten gewährleistet sein.

Wissenschaftliche Untersuchungen und numerische Rechnungen können nur überprüft werden, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind. Daher ist eine hinreichend vollständige Aufbewahrung der Dokumentation für mindestens zehn Jahre wünschenswert. Damit ist es möglich, auf diese Aufzeichnungen zurückzugreifen, wenn veröffentlichte Resultate von anderen angezweifelt werden. Praktisch sinnvolle Wege und Hilfsmittel zur langfristigen Speicherung von Daten sind anzubieten.

Die Abteilungsleiter wirken darauf hin, dass die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten im Sinne dieser Regeln erfüllt werden.

5. Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Veröffentlichungen sind das wichtigste Medium für die Vermittlung von Forschungsergebnissen an die wissenschaftliche und die allgemeine Öffentlichkeit. Damit geben Autoren Ergebnisse bekannt, für deren wissenschaftliche Zuverlässigkeit sie Verantwortung übernehmen. Veröffentlichungen, die über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten sollen, müssen daher die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen; bereits zuvor veröffentlichte Ergebnisse sollten nur insoweit wiederholt werden, als es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig erscheint. Befunde, welche die vorgelegten Ergebnisse stützen bzw. sie in Frage stellen, sollten gleichermaßen mitgeteilt werden.

Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheber beteiligt, so kann als Mitautor nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt hat. Die Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt stets gemeinsam; eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist unzulässig. Ein unterschiedliches Maß an Beteiligung kann durch eine von der alphabetischen Reihenfolge abweichende Angabe der Autorennamen zum Ausdruck gebracht werden. Die Unterstützung durch Dritte ist in einer Danksagung anzuerkennen. Wesentliche finanzielle Förderungen sind anzugeben.

6. Ombudspersonen, Kommission und Sanktionen

Zur Beratung in Konfliktfällen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis werden die Mitglieder des vom Verwaltungsrat bestellten Wissenschaftlichen Beirats des ZIB als neutrale, qualifizierte und persönlich integre Ombudspersonen benannt. Als herausgehobener Ansprechpartner fungiert der Sprecher dieses Gremiums. Die Ombudspersonen haben insbesondere die Aufgabe, bei einem Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis Beteiligten als Ansprechpartner vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen.

Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird vom Sprecher des Wissenschaftlichen Beirats zur Untersuchung der erhobenen Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Kommission aus drei Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats gebildet. Sofern der Informierende zustimmt, kann die von ihm gewählte Ombudsperson zum Mitglied der Kommission bestellt werden. Die in Anlage 1 genannten Verfahrensregelungen sind anzuwenden.**

Konkrete Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten liegen in einer Verhaltensweise vor, die dem in Anlage 2 aufgeführten "Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind", entspricht.***

Schwerwiegende Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis können – je nach den Umständen des Einzelfalles – die folgenden Konsequenzen haben:

- Beamtenrechtliche Folgen: z.B. Einleitung eines Disziplinarverfahrens, Regress bei schuldhaft verursachten Schäden
- Arbeitsrechtliche Folgen: z.B. Ausspruch einer Abmahnung oder außerordentlichen Kündigung, Haftung bei schuldhaft verursachten Schäden
- Akademische Folgen: z.B. Entzug des Doktorgrades oder der Lehrbefähigung
- Zivilrechtliche Folgen: z.B. Erteilung eines Hausverbotes, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Schadensersatzansprüche
- Strafrechtliche Folgen.

7. Inkrafttreten

Diese Regeln treten am Tage nach ihrer Verabschiedung durch den Verwaltungsrat in Kraft. Unbeschadet davon können Vorgänge aus der Zeit vor dem Inkrafttreten, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, nach diesen Regeln behandelt werden.

Diese Regeln sind den Mitarbeitern des ZIB in geeigneter Weise bekanntzumachen. Neu eingestellte Mitarbeiter sind entsprechend zu informieren. Die Kenntnisnahme ist schriftlich zu bestätigen.

** Die in Anlage 1 aufgeführten Regeln entsprechen weitgehend Teil IV der Empfehlungen "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen" des 185. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 6. Juli 1998.

*** Die in Anlage 2 aufgeführten Regeln entsprechen den vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft am 14.11.1997 beschlossenen "Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind".

Verfahrensregelungen (Nr. 6 Abs. 2) *

Das Verfahren zur Untersuchung möglichen schuldhaften Fehlverhaltens umfasst eine Vorprüfung und – wenn notwendig – eine förmliche Untersuchung. Beide Verfahrensschritte müssen den folgenden Grundsätzen genügen:

- a) Eine Befangenheit eines am Verfahren Beteiligten kann sowohl durch ihn selbst als auch durch den Verdächtigten geltend gemacht werden.
- b) Dem von Vorwürfen Betroffenen ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- c) Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens (offizielle Entscheidung) sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.
- d) Die einzelnen Verfahrensabschnitte sollen binnen 12 Wochen abgeschlossen werden.
- e) Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind schriftlich zu protokollieren.

Das Verfahren ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche und zivilgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

1. Vorprüfung

- a) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle der Ombudsmann, ggf. auch ein Mitglied der in Nr. 6 Abs. 2 genannten Kommission, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- b) Der Ombudsmann übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und der Betroffenen der vom Sprecher des Wissenschaftlichen Beirats bestellten Kommission, die die Angelegenheit untersucht.

* Abgeleitet aus der Empfehlung des 185. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 6. Juli 1998 "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen", der Verfahrensordnung der Max-Planck-Gesellschaft vom 14. November 1997 und dem Ehrencodex der Freien Universität Berlin vom 16.06.1999

c) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.

d) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

e) Wenn der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorschau in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

2. Förmliche Untersuchung

a) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.

b) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberater zählen.

c) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

d) Den Namen des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

e) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

f) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

g) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

h) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert der Ombudsmann alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Er berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

i) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre in der Verwaltung des ZIB aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, daß der Ombudsmann ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

3. Weitere Verfahren

a) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft der Vorsitzende des Verwaltungsrates zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards des ZIB als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

b) Wenn ein schwerwiegendes Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation steht, ist die betroffene Hochschule zu informieren. Die Hochschule ist bei der Prüfung der akademischen Konsequenzen, z.B. dem Entzug akademischer Grade oder dem Entzug der Lehrbefugnis, zu unterstützen. Präsident und Vizepräsident haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

c) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen sind ggf. zu informieren, um je nach Sachverhalt arbeits-, dienst-, zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren einleiten zu können.

d) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind; Kooperationspartner sind - soweit notwendig - in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/en und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet das ZIB die ihm möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind *

I. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewußt oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

Falschangaben

1. das Erfinden von Daten;
2. das Verfälschen von Daten, z.B.
 - a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
3. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

Verletzung geistigen Eigentums

4. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts oder
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
5. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

6. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

Mitverantwortung

II. Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus

1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere;
3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.